

SATZUNG der Interessengemeinschaft Kunsthaus Nordstemmen e.V. (KuNo)

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Kunsthaus Nordstemmen (KuNo) e.V.“, der Kunstverein Nordstemmen und soll in das Vereinsregister Hildesheim eingetragen werden.
- Der Verein hat seinen Sitz in Nordstemmen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck , Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Nordstemmen und Umgebung sowie die Förderung kultureller Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und die Schaffung und Bereitstellung günstiger Infrastruktur für bildende Künstler.
- Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - Förderung von Entwicklung von Kreativität sowie die Vermittlung künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten
 - die ideelle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten für darstellende und bildende Kunst.
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen regionaler und überregionaler Künstler.
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte und Vorträge).

Weitere Möglichkeiten bleiben offen.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich ausgerichtet.

Der Verein verfolgt lediglich eine kostendeckende Haushaltsführung.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- Der Verein Kunsthaus Nordstemmen enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung.
- Der Verein Kunsthaus Nordstemmen ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürlich und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung (schriftlich 4 Wochen zum Quartal)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltung erhalten sie zu ermäßigten Gebühren Einlass, ausgenommen davon sind Helfer.
- Die Mitglieder des Vereins haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der

MV kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

- Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes des Vereins unter Nennung des Grundes zum Verlassen des Vereins aufgefordert werden .
- Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - wegen Nichtzahlung des Beitrages oder der Miete
 - wegen Handlungen, die bewusst gegen die Interessen des Vereins und deren Mitglieder gerichtet sind oder bei bewussten Verstößen gegen die in diesem Vertrag verpflichtenden Regelungen.
- In besonders schweren Fällen kann die Kündigung auch fristlos ausgesprochen werden, wenn der Vorstand einstimmig darüber entscheidet.

§ 6 Beitrag und Umlagen bzw. Mieten

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- Mieten für die bereitgestellte Infrastruktur:

Der Vorstand legt die Höhe des m² - Preises fest.

Dabei sind die Grundmiete und die Umlagekosten des Vermieters sowie die anfallenden Energiekosten zu beachten.
- Grundlage für die Höhe der Miete ist die Größe des jeweiligen angemieteten Raumes.
- Ein evtl. Überschuss an Guthaben auf dem Mietkonto kann zu einer Reduzierung des m²-Preises führen.
- Der Vorstand entscheidet darüber einstimmig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Verabschiedung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit
- Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes anw. Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Änderung der Satzung werden jedoch mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind nur dann zulässig, wenn sie zuvor mit der in Absatz 4 genannten Frist angekündigt worden sind.

- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einzuladen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Nennung der erschienenen Mitglieder

- die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmungen
- Das Protokoll der MV ist bei den Vorstandssitzungen bzw. in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV kann der Vorstand einberufen (mit der Ladungsfrist nach § 8 Abs. 5), wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss die außerordentliche MV einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Begründung beim Vorstand dies beantragt.

§10 Der Vorstand

- Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der MV ausführende Organ des Vereins und der MV gegenüber rechenschaftspflichtig.
- Der Vorstand besteht aus 6 gleichberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - der/die Vorsitzende
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der KassenwartIn
 - der/die SchriftführerIn
 - zwei BeisitzerInnen
- Der/die erste Vorsitzende und sein(e) StellvertreterIn sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt im Sinne von § 26 BGB
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zu nächsten MV zu bestellen.

§11 Kassenprüfer

- Die MV wählt für die Amtsdauer des jeweiligen Vorstands 2 Kassenprüfer.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen.
- Die Kassenprüfer haben die MV über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur von der MV mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zur MV versandt werden.
- Satzungsänderungen, die von Gerichts.oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Gerichtsstand

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Elze

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche MV. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in das Eigentum einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und deren Vermittlung.

Die wird dann durch die letzte MV bestimmt wird.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19.Februar 2016 in Kraft.
Nordstemmen, den 19.02.2016